OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450454/2/JP

Datum:
Linz, 3. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C S, A, U, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenaich vom 24. September 2018, GZ: 850-3/2018, betreffend Vorschreibung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und es werden der angefochtene Bescheid und die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenaich vom 20. Dezember 2018, GZ: 850-3/3-2018, ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid vom 24. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer die Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das Grundstück Nr. x, KG D, Liegenschaft A, in der Höhe von insgesamt 3.003 Euro vorgeschrieben. In diesem Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass bereits eine Vorauszahlung in der Höhe von 1.626,90 Euro erfolgt ist, die von der Gesamtsumme in Abzug gebracht wurde.

2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde des Beschwerdeführers, in der der Beschwerdeführer vorbringt, dass gem. § 4 iVm §§ 207, 208 Bundesabgabenordnung (BAO) die Verjährung bereits eingetreten sei.

3. In der Folge fand am 10. November 2018 ein Gespräch zwischen dem Amtsleiter der Gemeinde Utzenaich und dem Beschwerdeführer statt, dessen Inhalt in einem von beiden unterzeichneten Aktenvermerk festgehalten wurde. Aus diesem Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass seitens der Gemeinde Utzenaich Herrn J und Frau L S, den Rechtsvorgängern des Beschwerdeführers, am 14. Oktober 2008 angeboten wurde, dass im Zuge der Errichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsleitung die Kosten der Abzweigungsleitung bis zu 20 Metern Länge zum anzuschließenden Grundstück von der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten für eine über 20 Meter hinausgehende Leitungslänge hätten die Grundeigentümer zu tragen gehabt. Im Gegenzug sollten die Grundeigentümer 75 % der Wasserleitungs-Mindestanschlussgebühr bezahlen, wobei der Bezug des Ortswassers nicht verpflichtend vorgesehen war. Dieses Angebot wurde von J und L S auch angenommen, es wurde die Zuleitung im Jahr 2009 hergestellt und der Wasserbezug jedoch nicht begonnen.

4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 20. Dezember 2018 wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen. Begründend wird darin auf die Vereinbarung mit den Rechtsvorgängern des Beschwerdeführers hingewiesen. Hier wird ausgeführt, dass am 18. Februar 2009 mit J und L S vereinbart wurde, dass sie zwar unter den angebotenen Bedingungen – das heißt kostenfreie Herstellung der Leitung bis 20 Meter Länge und dafür Bezahlung von 75 % der Mindestanschlussgebühr – die Zuleitung von der Ortswasserleitung zur Liegenschaft herstellen lassen, aber der Anschluss der Ortswasserleitung an die Wasserinstallation des Hauses A bis auf weiteres nicht erfolgt.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der Beschwerdeführer keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

2. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x KG D, Haus A. Seine Rechtsvorgänger in dieser Eigenschaft waren seine Großeltern J und L S. Im Jahr 2008 war das Haus A bereits errichtet. Nach der im Jahr 2008 geltenden Wasserleitungsordnung der Gemeinde Utzenaich vom 24. Mai 2005 wurde für die mit 1. Jänner 2005 bestehenden Objekte kein Anschlusszwang an die Ortswasserleitung ausgeübt.
Im Herbst 2008 trat man seitens der Gemeinde Utzenaich an das Ehepaar S heran und es wurde vorgeschlagen, dass im Zuge der Errichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsleitung die Kosten für die Abzweigungsleitung bis zu 20 Meter Länge von der Gemeinde übernommen werden. Im Gegenzug dazu sollten die damaligen Grundeigentümer 75 % der Mindestanschlussgebühr bezahlen. Das Ehepaar S nahm dieses Angebot an und es wurde am 18. Februar 2009 vereinbart, dass die Wasserzuleitung zu diesen Bedingungen hergestellt würde, der Anschluss der Ortswasserleitung an die Wasserinstallationen des Hauses A bis auf weiteres nicht erfolgen sollte. Bis zum Jahr 2018 wurde im Objekt A kein Ortswasser bezogen.
Der Wasserleitungsanschluss des Hauses A wurde im Jahr 2009 errichtet. Das Ehepaar S entrichtete dafür im Jahr 2009 Anschlussgebühren in der Höhe von 1.485 Euro, die ihnen nicht bescheidmäßig vorgeschrieben wurden.
Mit Verordnungen vom 2. Februar 2017 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Utzenaich eine neue Wasserleitungsordnung und eine neue Wassergebührenordnung erlassen. Auf dieser Grundlage wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 24. September 2018 die Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das Grundstück Nr. x, KG D, Liegenschaft A, in der Höhe von insgesamt 3.003 Euro vorgeschrieben. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Vorauszahlung in der Höhe von 1.626,90 Euro (wohl wertangepasst) erfolgt ist und diese wurde vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen stehen mit dem sowohl dem Bescheid vom 24. September 2018 als auch der Beschwerdevorentscheidung vom 20. Dezember 2018 zugrunde gelegten Sachverhalt im Einklang. Es wurde diesem Sachverhalt weder in der Berufung noch in der Beschwerde entgegengetreten. Dass die Anschlussgebühren, die vom Ehepaar S im Jahr 2009 bezahlt wurden, niemals bescheidmäßig vorgeschrieben wurden, ergibt sich einerseits aus dem vorliegenden Schreiben vom 6. August 2009 der Gemeinde Utzenaich, wonach um Einzahlung bis 31. August 2009 ersucht wurde und andererseits aus der erfolgten bescheidmäßigen Vorschreibung der gesamten Wasserleitungs-Anschlussgebühr gegenüber dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 24. September 2018.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Oö Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 (OÖ IBG), ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr – zu erheben. Dieser Interessentenbeitrag wird mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 OÖ IBG).

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Utzenaich hat von dieser Ermächtigung mit der Erlassung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Utzenaich auf Grund der Verordnung vom 24. Mai 2005 Gebrauch gemacht (Wassergebührenordnung 2005). Mit Verordnung vom 2. Februar 2017 wurde zudem vom Gemeinderat der Gemeinde Utzenaich eine neue Wassergebührenordnung (Wassergebührenordnung 2017) erlassen.

Vorerst und nur der Vollständigkeit halber ist dazu festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur § 4 Abs. 1 BAO entsprechenden, bis 31.12.2009 in Geltung stehenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 Oö. LAO aus eben dieser Bestimmung abzuleiten ist, dass im Abgabenbemessungsverfahren grundsätzlich jene Rechtslage maßgebend ist, unter deren zeitlicher Geltung der Abgabentatbestand verwirklicht wurde (VwGH vom 17. März 1997, 96/17/0326 oder VwGH vom 4. Juli 2018, 2006/17/0059). Es greift im gegenständlichen Fall also die Wassergebührenordnung 2005, was aber tatsächlich keinen Unterschied macht, da – wie unten aufgezeigt wird - die entscheidenden Bestimmungen in beiden Wassergebührenverordnungen gleich lauten.

Gemäß § 1 Abs. 1 beider Verordnungen wird für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Utzenaich eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen. § 2 bestimmt in beiden Verordnungen das Ausmaß der Anschlussgebühr, das im gegenständlichen Fall aber nicht strittig ist. § 5 Abs. 1 1. Satz der beiden Wassergebührenordnungen lautet übereinstimmend: „Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage fällig.“

3. Unter dem Begriff „Anschluss“ in diesem Zusammenhang ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden

Liegenschaft zu verstehen (vgl. VwGH 15.12.1995, 93/17/0037; 18.9.2000, 2000/17/0048). Daraus ergibt sich auch die Einmaligkeit dieses Abgabentatbestandes, der nur im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses einer Liegenschaft an die Gemeindeanlage verwirklicht ist.

Es ist völlig unstrittig, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Grundstückes Nr. x KG D, Haus A, ist und dass seine Rechtsvorgänger in dieser Eigenschaft seine Großeltern J und L S waren. Weiters wird in keiner Weise angezweifelt, dass das Haus A im Jahr 2008 bereits errichtet war. Laut festgestelltem Sachverhalt erfolgte der Wasserleitungsanschluss der Liegenschaft A im Jahr 2009. In diesem Jahr wurde von allen Seiten unbestritten der Hausanschluss hergestellt.

Dadurch wurde eine bisher nicht bestandene Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und dem gegenständlichen Grundstück, sohin der „Anschluss“, hergestellt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entstand mit diesem Zeitpunkt des Anschlusses des gegenständlichen Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. An diesem Ergebnis ändert – entgegen der Ansicht der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid – auch der Umstand, dass die gemeindeeigene Anlage nicht sogleich in Anspruch genommen wurde, nichts. Wie der Beschwerdeführer richtig vorbringt, unterscheidet das Gesetz (§§ 5 ff Oö. Wasserversorgungsgesetz) zwischen den Begriffen „Anschluss“ an die Ortswasserleitung und „Bezug“ des Ortswassers. Auch die bereits zitierten Wassergebührenordnungen der Gemeinde Utzenaich unterscheiden begrifflich zwischen einer Wasserleitungs-„Anschluss“gebühr und einer Wasser“bezugs“gebühr.

Die Bestimmungen der Wassergebührenordnung stellen für den Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruchs allein auf den Anschluss des betreffenden Grundstückes bzw. Objektes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage ab und differenzieren hinsichtlich der Anschlusskriterien nicht, ob es sich dabei um ein bebautes oder unbebautes Grundstück handelt (vgl. § 2 Abs. 4 der Wassergebührenordnung 2005, wonach bereits unbebaute Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und dafür Gebühren zu entrichten sind. Auch hier unbebaute Grundstücke können also angeschlossen werden und der Abgabenanspruch kann entstehen). Dem Charakteristikum von (Interessenten)Beiträgen folgend knüpft eben die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr nicht an die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung an, sondern es ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr allein das objektive Interesse an der öffentlichen Einrichtung maßgebend (vgl. *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2010] 5). Entscheidend ist, dass der jeweilige Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage von dieser Gebrauch machen könnte, was ihm zum Vorteil gereicht.

Der Abgabenanspruch entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und dieser erfolgte nach den obigen Ausführungen im gegenständlichen Fall im Jahr 2009.

4. Gemäß § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabenpflicht knüpft. Darunter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – wiederum zur gleichlautenden, bis zum 31.12.2009 in Geltung stehenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 OÖ LAO - die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen eintreten, nämlich Abgabenanspruch und Abgabenschuld entstehen sollen (vgl. VwGH 20.12.1999, 99/17/0316; 18.09.2000, 2000/17/0048).

Der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr knüpft gemäß § 5 Abs. 1 Wassergebührenordnung der Gemeinde Utzenaich an den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage an. Daraus ergibt sich die Einmaligkeit dieses Abgabentatbestandes, der nur zum Zeitpunkt „des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage“ verwirklicht ist (vgl. z.B. VwGH 28.2.2011, 2010/17/0235).

5. Die hier relevanten Bestimmungen der BAO zur Verjährung eines Abgabenanspruchs lauten:

„§ 207. (1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.
(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei den Verbrauchsteuern, bei den festen Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und § 24a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre.
[...]
208. (1) Die Verjährung beginnt
a) in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, soweit nicht im Abs. 2 ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird;
[...]
§ 209. (1) Werden innerhalb der Verjährungsfrist (§ 207) nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist. Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs. 3 FinStrG, § 32 Abs. 2 VStG) gelten als solche Amtshandlungen.
[...]“

Die Verjährung des Rechts, die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das Grundstück Nr. x KG D, Haus A, festzusetzen, begann mit Ablauf des Jahres 2009, jenes Jahres in dem - wie oben dargestellt – laut geltender Wassergebührenordnung der Gemeinde Utzenaich der Abgabenanspruch entstand. Auch wurden keinerlei Handlungen nach § 209 Abs. 1 BAO gesetzt, die zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist geführt hätten.
Wie der Beschwerdeführer richtig vorbringt, ist das Recht des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenaich die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das Grundstück Nr. x KG D, Haus A, vorzuschreiben, mit Ende des Jahres 2014 verjährt.

6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei die uno actu vorzunehmende Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung sich daraus ergibt, dass diese den angefochtenen Bescheid (bis zur abschließenden Beschwerdeerledigung) aus dem Rechtsbestand verdrängt und die Aufhebung nur eines verdrängten Bescheides ins Leere ginge (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 278 Tz 7 mwN). Eine Aufhebung nur der Beschwerdevorentscheidung wäre ebenfalls unzulässig, sie wäre keine Erledigung der Bescheidbeschwerde (*Ritz*, BAO[6], § 278 Tz 8 mwN).

7. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 212a Tz 2). Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Entstehen und Verjähren des Abgabenanspruchs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar